

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Swisttal vom 08. Mai 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), und den §§ 25 ff. Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), wird von der Gemeinde Swisttal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 28.04.2015 nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Swisttal dürfen in den aufgeführten Ortsteilen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben:

31.05.2015 im Ortsteil Miel (Schlossfest)
05.07.2015 im Ortsteil Heimerzheim (Schützenfest)
20.09.2015 im Ortsteil Heimerzheim (Großkirmes)
06.12.2015 im Ortsteil Heimerzheim (Weihnachtsmarkt)
06.12.2015 im Ortsteil Morenhoven (Weihnachtsmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten und Ortsteilen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Swisttal vom 05.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) SGV NRW.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194):

Für die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter www.swisttal.de (Rubrik: öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

53913 Swisttal, den 08. Mai 2015

Gemeinde Swisttal

(Maack)
- Bürgermeister -